

Leistungsbewertung im Fach Chemie für die Sekundarstufe I

1. Allgemeine Grundsätze

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008, § 48:

Grundsätze der Leistungsbewertung (§ 48)

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (**APO-S I**), vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2007, § 6:

Leistungsbewertung, Klassenarbeiten (§ 6)

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

2. Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“

Entfällt, da im Fach Chemie keine „Klassenarbeiten“ geschrieben werden.

3. Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Im Nebenfach Chemie werden keine Klassenarbeiten geschrieben. Die Leistungsbewertung im Fach Chemie fällt daher vollständig in den Bereich „Sonstige Leistungen“ der APO-S I (§ 6).

Drei zu unterscheidende Bereiche werden im Chemieunterricht zur Notenfindung herangezogen:

- a) mündliche Leistungen
- b) schriftliche Leistungen
- c) praktische Leistungen

zu a) mündliche Leistungen

Hierzu gehört die Mitarbeit im Unterricht, differenziert nach Qualität und Quantität der mündlichen Beiträge. Ferner fallen in diesen Leistungsbereich Hausaufgabenüberprüfungen (z.B. zu lesende Texte als HA).

Referate sind eine weitere Möglichkeit, die mündlichen Leistungen einer Klasse abzufragen. Referate können aber auch als Angebot an einzelne Schülerinnen und Schüler zur individuellen Verbesserung der mündlichen Leistungen vergeben werden.

Zu b) schriftliche Leistungen

Zu den schriftlichen Leistungen zählen Übungen zu einzelnen Sachthemen im Unterricht. Diese Aufgaben können im Unterricht erarbeitet werden oder in Form einer Hausaufgabe aufgegeben werden.

Das Erstellen von Versuchsprotokollen im naturwissenschaftlichen Unterricht war gemäß des Fachkonferenzbeschlusses ein Arbeitsschwerpunkt des Schuljahres 2007/2008 und wird in diesem Schuljahr weitergeführt.

Die Hefterführung sollte gleichfalls bei der schriftlichen Leistungsbewertung berücksichtigt werden. Grundlage der Notenfindung für die Hefter sollte die Vollständigkeit der Unterrichtsmitschriften, der schriftlichen Schul- und Hausaufgaben, der ausgegebenen Umdrucke und der erstellten Protokolle sein. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Berücksichtigung der allgemeinen Form der Hefterführung (Inhaltsverzeichnis, Datum und saubere Hefterführung).

Wichtiger Bestandteil der Leistungsbewertung sind die schriftlichen Leistungsüberprüfungen. Hierbei sollte der zu prüfende Unterrichtsstoff möglichst nicht älter als 4 Wochen sein. Es sollten nicht mehr als 4 schriftliche Leistungsüberprüfungen in einem Schulhalbjahr geschrieben werden.

zu c) praktische Leistungen

Bewertungsgrundlage ist das sichere und selbstständige Arbeiten bei Schülerversuchen. Hierzu gehört das Einhalten der Sicherheitsregeln beim Experimentieren. Gleichfalls ist die Arbeitshaltung in Gruppenexperimenten (passiv, aktiv, egoistisch, sozial) zu berücksichtigen.

4. Zusammensetzung der Endnote

Die Endnote wird von den Fachlehrern unter Berücksichtigung der Leistungskriterien im Bereich „Sonstige Leistungen“ (siehe Punkt 3) festgelegt.

Eine Gewichtung der unter Punkt 3 aufgeführten Leistungskriterien erfolgt gemäß den speziellen Anforderungen im Unterricht. Sie sind für die verschiedenen Jahrgangsstufen nicht einheitlich.

Gründe hierfür sind die unterschiedlichen Stoffinhalte der verschiedenen Jahrgänge. So wird z.B. der 7. Jahrgang überwiegend praxisbezogen unterrichtet (viele Experimente), während im ersten Schulhalbjahr des 9. Jahrganges die Theorie im Vordergrund steht (Atommodell, Bindungstypen). Weitere Gründe sind die vielfältigen, im Chemieunterricht angewendeten Methoden, die von den Kolleginnen und Kollegen unterschiedlich eingesetzt werden.